

Mit Schwein in die Zukunft – Schwarzwild-Management im Aargau

Wildschweine bereichern unsere einheimische Tierwelt, verblüffen als anpassungsfähige Überlebenskünstler, scheren sich nicht um Reviergrenzen und finden Gefallen an landwirtschaftlichen Kulturen. Sie werden zum Prüfstein für unseren erklärten Willen, die ökologisch verarmte Kulturlandschaft nachhaltig aufzuwerten und grossräumig zu vernetzen sowie die Bedürfnisse der wild lebenden Tiere zu respektieren. Nur ein partnerschaftlich getragenes Management dieser faszinierenden Wildtierart kann mittel- und langfristig zum Erfolg führen.

576'000 Franken. Schäden im Grünland sowie an Mais- und Folgekulturen (Weizen) machen mit 90 Prozent den Löwenanteil an der Gesamtsumme aus. In den Jahren 1999 bis 2001 steigt die Schadensumme jährlich um 40 bis 60 Prozent an. Im letzten Jahr beträgt die Zunahme im Vergleich zum Jahr 2001 zirka acht Prozent. Verschiedene Fragen drängen sich auf.

Mitteleuropa ist am Ende des 19. Jahrhunderts weitgehend wildschweinfrei. Mit dem grossflächigen Abholzen der Wälder wird dem urigen Borstentier der Lebensraum entzogen. Strenge

Dr. René Urs Altermatt
Abteilung Wald
062 835 28 50

Waldgesetzgebungen ändern die Situation zu Beginn des letzten Jahr-

hunderts. Die Wildschweinbestände erholen sich zunehmend. Zusätzlich angekurbelt durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion vermehren sich die Wildschweine nach dem Zweiten Weltkrieg in unerwartet hohem Tempo – bis in die heutige Zeit. Die Wiederbesiedlung der mitteleuropäischen Kulturlandschaft ist nach wie vor im Gange.

Neuzeitliche Faktoren beschleunigen die Ausbreitung der Schwarzkittel, zum Beispiel die fortschreitende Ökologisierung in der Land- und Forstwirtschaft. Auch die traditionelle jagdliche Hege (Fütterung) der Sauen trägt zur Bestandesvermehrung bei. Klimatische Phänomene wirken ebenfalls. Sie führen in immer kürzeren Zeitabschnitten zu einem üppigen Nahrungsangebot im Wald (Eichel- und Buchenmasten).

Schadenproblematik im Kanton Aargau

Die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen nehmen seit Beginn der 90er-Jahre dramatisch zu. Werden im Jahr 1994 noch unter 150'000 Franken vergütet, so sind es im Jahr 2002 rund

Schadensumme und Jagdstrecke seit 1991

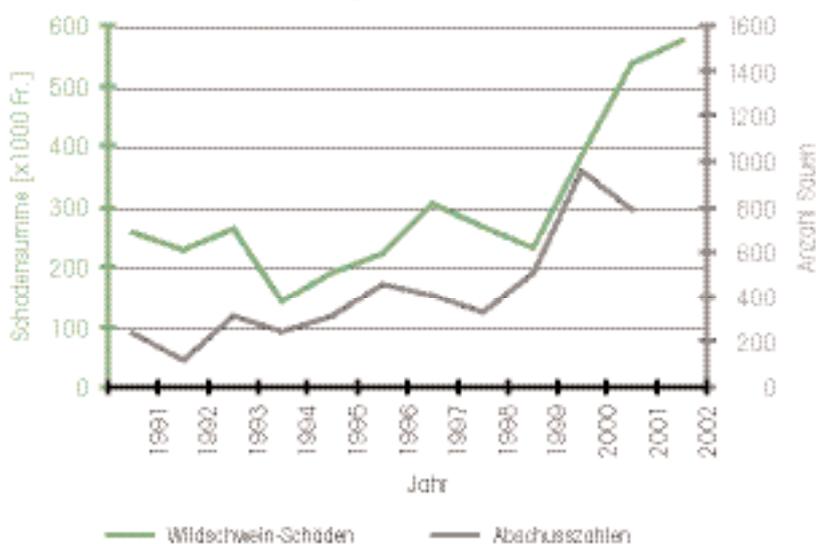


Foto: M. Müller, Muri

Rund ein Drittel der Gesamtschadensumme entfällt auf Maisschäden. Die Entschädigung von Ernteverlusten ist kostenintensiv.

Bestandesregulierung durch die Jagd

Die Jäger sind gemäss Gesetzgebung verpflichtet, für einen den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestand zu sorgen. Aufgrund der Schadenentwicklung über die letzten Jahre muss festgestellt werden, dass die Jagd den Wildschweinbestand bisher nicht stabilisieren konnte. Im Rekordjahr 2000/2001 – das ordentliche Jagdjahr dauert vom 1. April bis 31. März – wurden 929 Sauen erlegt. Im Jagdjahr 2001/2002 blieb die Jagdstrecke mit weniger als 800 erlegten Wildschweinen unter dem Rekordwert.

Die Jagdeffizienz, ausgedrückt als Formel «Schadensumme geteilt durch die Jagdstrecke», schwankte in den vergangenen zwölf Jahren zwischen 2 500 (!) und 400 Franken pro erlegtes Tier. Anzustreben wäre ein Wert von maximal 300 Franken pro erlegtes Wildschwein. Die Schwarzwildjagd muss also effizienter werden und besser auf das Ziel der Schadenverhütung ausgerichtet sein.

Beitrag der Landwirtschaft

Die Grundbesitzer haben gemäss Gesetzgebung geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen, um Schadenereignisse bestmöglich zu verhüten. Werden diese Massnahmen nicht getroffen, reduzieren sich die Schadenersatzleistungen aus der kantonalen Wild-

schadenskasse oder entfallen ganz. Die bisherige Verhütungspraxis war kaum verbindlich geregelt. Der konsequenten Schadenverhütung wurde zu wenig Beachtung geschenkt. Die Landwirtschaft wird in Zukunft einen angemessenen Beitrag leisten müssen.

Nur Jagd und Landwirtschaft betroffen?

Unsere Naturräume werden immer stärker von Erholung Suchenden in Beschlag genommen. Gerade in dicht besiedelten Kantonen wie dem Aargau gibt es kaum noch Gebiete, in denen die Wildtiere ungestört leben können. Wildschweine verstehen es, diesem «Besucherdruck» geschickt auszuweichen. Früh im Jahr wechseln sie in unzugängliche Getreideschläge der offenen Kulturlandschaft oder ziehen sich ganzjährig in Schutzgebiete zurück, wo sie sich – auch vor dem jagdlichen Zugriff – sicher fühlen.

Auf der einen Seite muss also die Raumplanung dafür sorgen, den Raum für Wildtiere zu sichern bzw. die Wildtiere vor schadenfördernden Störungen zu schützen. Auf der anderen Seite sollte der Naturschutz fallweise prüfen, ob Schutzgebiete in unserer Kulturlandschaft als jagdliche «Nichteingriffsgebiete» Bestand haben können. Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind vorprogrammiert – abgesehen von nachteiligen Auswirkungen

überhöhter Wildtierbestände auf die Zielfauna und -flora des Schutzgebietes selbst. Der Naturschutz sollte auch die Auswirkungen der Lebensraumaufwertung in Feld und Wald auf das Schadengeschehen frühzeitig berücksichtigen. Das Schadenpotenzial kann durch eine Erhöhung der Lebensraumkapazitäten verringert, durch ein zusätzliches Nahrungsangebot aber auch vergrössert werden. Durch Wildtiere, im Besonderen durch Wildschweine verursachte Schäden sollten daher nicht nur im Verantwortungsbereich der Jagd und Landwirtschaft liegen. Alle raumwirksamen Nutzergruppen sollten sich gleichermassen ihrer Verantwortung bewusst sein und ihre jeweiligen Aktivitäten ganzheitlich koordinieren.

Grundsätze der Schwarzwildbewirtschaftung

Kaum eine andere Wildtierart stellt für die Jagd eine vergleichbare Herausforderung dar. Die Sauen sind intelligent, anpassungsfähig und fortpflanzungsfreudig. Ihr Überlebenserfolg basiert auf ihrer sozialen Struktur. Sie leben üblicherweise in so genannten Rotten zusammen. Rotten sind Familiengruppen, die durch das älteste weibliche Tier – die Leitbache – angeführt und in ihrem Raum- und Fortpflanzungsverhalten bestimmt werden. Die Leitbache kennt die guten Tageseinstände (Versteckmöglichkeiten). Sie weiss, wo die

Kantonale Wildschadenskasse

Die kantonale Wildschadenskasse wird durch Ausgleichbeiträge der Jagdgesellschaften und Einwohnergemeinden sowie durch Zuschläge auf den Jagdpassgebühren gespiesen. Die jährlichen Einnahmen belaufen sich auf etwa 500'000 Franken. Aus der Wildschadenskasse wird u. a. der von Wildschweinen angerichtete Kulturschaden bezahlt. Auch Aufwendungen im Rahmen der Verhütung von Schäden an Waldbäumen durch Rehwild werden vergütet.



Keine andere Schalenwildart erreicht annähernd die Zuwachswerte des Wildschweins. Der biologische Zuwachs kann je nach Winterernährung zwischen 150 und 200 Prozent des gesamten Grundbestandes betragen.

beste Nahrung zu finden ist und wo Gefahr droht. Die Leitbache ist es auch, die den Zeitpunkt der Rausche, d. h. die Fortpflanzungsbereitschaft der weiblichen Rottenmitglieder (Bachen) und den Zugang der einzeln lebenden männlichen Tiere (Keiler) beeinflusst. Nur ältere, erfahrene Keiler kommen dabei «lückenlos» zum Zuge.

Der plötzliche Verlust der Leitbache durch Unfall oder einen unbedachten Schuss eines Jägers destabilisiert die Rotte. Sie handelt buchstäblich «kopflös». Die wohl organisierte Rotte wird zur marodierenden «Bande», die ungeachtet der Gefahren über die nächstbesten Kulturen herfällt. Die Schadenssituation verschärft sich. Bei aller Notwendigkeit zur Bestandesreduktion müssen deshalb die Leitbachen, aber auch allein ziehende Bachen, deren Frischlinge oft nicht ersichtlich sind, zwingend geschont werden. Bleibt die Rottenstruktur intakt, können die Familienmitglieder vom Erfahrungsschatz der Leitbache profitieren. Die Rotte lernt, dem Jagddruck jahreszeitlich oder örtlich auszuweichen. Die Wildschweinbestände können somit gelenkt werden. Mit dem Wegfall der Leitbache gerät auch der Fortpflanzungszyklus der Rotte durcheinander. Die Gleichzeitigkeit der Rausche fällt dahin. Die Frischlinge werden nicht mehr im selben Zeitfenster geboren. In der Folge gibt es Frischlinge jedweden Alters und jeder Stärke. Der fehlende Sozialdruck der Leitbache bewirkt zudem, dass sich weibliche Frischlinge bereits im ersten Lebensjahr fortpflanzen. Zuwachsraten von über 150 Prozent des Grundbestandes setzen eine unheilvolle Bestandesvermehrung in Gang. Die natürlichen Waldmasten (Bucheckern und Eicheln) sowie das reiche Nahrungsangebot in der offenen Flur kurbeln die Vermehrung zusätzlich an. Sozial destabilisierte Schwarzwildbestände können nur durch eine massive Bejagung der Jugendklassen und durch einen gezielten Eingriff in den Bestand der rangniedrigen weiblichen Tiere nachhaltig reduziert werden.



Der Streckenanteil der Frischlinge sollte bis 80 Prozent betragen. Frischlinge sind bis in ein Alter von zirka fünf Monaten gestreift. Danach wechselt die Schwarte in eine hellbraune bis gelblich-braune Färbung.

Drei Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Aargauer Schwarzwildbewirtschaftung orientiert sich aufgrund der aufgezeigten biologischen Zusammenhänge an drei Grundsätzen:

- Die Bejagung der Sauen soll während der Herbst- und Wintermonate in erster Priorität der Bestandesreduktion dienen. Massive Eingriffe in die Jugendklassen (Streckenanteil der Frischlinge bis zu 80 %) und ein sehr gezielter Abschuss in der Klasse der weiblichen Tiere verspricht aus wildbiologischer Sicht einen nachhaltigen Erfolg
- Die jagdlichen Aktivitäten während der Frühlings- und Sommermonate, der Hauptvegetationszeit, sollen hauptsächlich der Raumlenkung der gelehrtigen Wildschweine dienen. Die Sauen sollen in dieser Zeit durch den stark erhöhten Jagddruck im Feld und Waldrandbereich ins Waldesinnere zurückgedrängt, d. h. von den schadensexponierten Kulturen in der offenen Flur weggelenkt werden (Schwerpunktjagd).

- Generell gilt der Grundsatz, die Struktur der Rotten zu erhalten. Zudem soll die Bejagung darauf hinwirken, dass die geschlechtsreifen Bachen ihre Jungen in derselben Jahreszeit, also zur Hauptsache im März und April, zur Welt bringen. Leitbachen bzw. allein führende Bachen sind in diesem Zusammenhang zwingend zu schonen, und das Heranwachsen alter Keiler soll gefördert werden.

Die Bejagung ist und bleibt die wichtigste Massnahme zur Vermeidung von Kulturschäden durch Wildschweine. Den qualitativen Aspekten des Abschusses, d. h. der geschlechts- und altersspezifischen Zusammensetzung der Jagdstrecke, muss allerdings Beachtung geschenkt werden. Ebenso drängen sich alternative Jagdmethoden, zum Beispiel Bewegungsjagden, und Organisationsformen (Bejagungsgemeinschaften) auf. Nach heutigen Erkenntnissen wird wohl nur eine in sich kohärente, konsequent optimierte und variantenreich praktizierte Bejagung des Schwarzwildes zum Erfolg, d. h. zur gewünschten Bestandesreduktion führen.



Foto: N. Happ, Bonn

Keiler leben einzeln und suchen die Rotten nur zur Fortpflanzungszeit (Rausche) auf.

Eidgenössische Arbeitsgruppe

Eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), in der die Kantone, Vertreter der Landwirtschaft, der Jagd und weitere Interessengruppen mitwirken, erarbeitet bis Ende 2003 eine «Praxishilfe Schwarzwild». Darin sollen Wege aufgezeigt werden, wie die Wildschweinjagd besser organisiert werden kann, und welche konkreten Massnahmen eine wirksame Schadensverhütung ermöglichen. Die Praxishilfe soll in ihren Grundsätzen überall in der Schweiz angewendet werden können.

Jagd während der Schonzeit

Die bundesrechtlich festgelegte Schonzeit für Wildschweine dauert vom 1. Februar bis 30. Juni. Die laufende Abschussbewilligung sieht für eine Versuchsdauer von drei Jahren eine Verkürzung der Schonzeit um sechs Wochen vor. Neu dürfen auch im Februar und ab Mitte Juni Wildschweine in Feld und Wald geschossen werden. Während der verbleibenden Schonzeit – vom 1. März bis 15. Juni – dürfen

Frischlinge (bis einjährige Tiere) und Überläufer (bis zweijährige Tiere) nur im Feld und im Waldrandbereich erlegt werden. Im Waldesinnern wird nicht gejagt. Die Schonung der Sauen ist also räumlich sichergestellt.

Die Schonzeitbewilligung 2002 führte zu einem interessanten Phänomen. Zwar konnten in den Monaten April bis Mitte Juni im Wald keine Sauen erlegt werden. Dafür stellte sich in den ersten beiden Wochen der neu eröffneten Jagdzeit ein beachtlicher Abschusser-

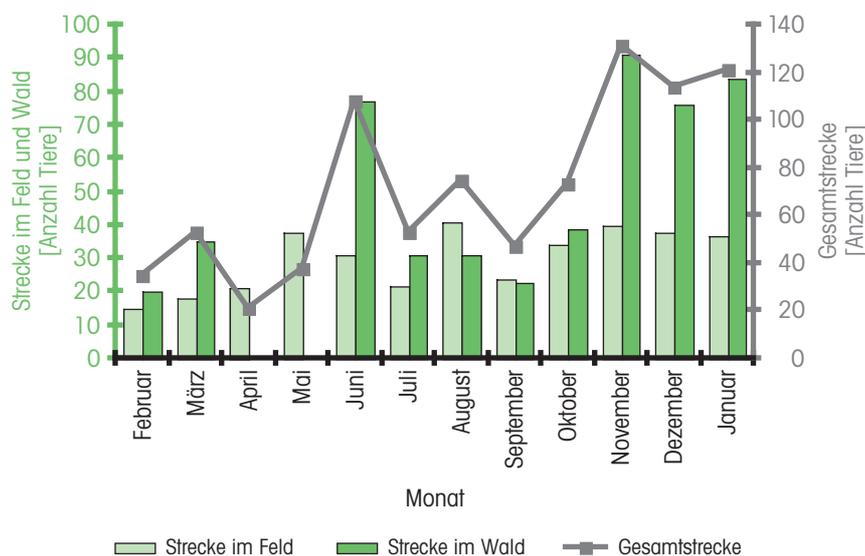
folg ein. Vom 16. bis 30. Juni konnten rund 80 Sauen im Wald erlegt werden. Die Tiere waren aufgrund der wochenlangen Schonung im Wald weniger vorsichtig. Die intervallartige Bejagung der Wildschweine scheint also ein Erfolg versprechendes «Rezept» zur wildtierschonenden Bestandesreduktion zu sein.

Schadenverhütung in der Landwirtschaft

Das Finanzdepartement erteilte im Juli 2001 der Abteilung Wald und der Regierungsrätlichen Jagdexpertenkommission den Auftrag, neue Weisungen zur effizienteren Verhütung und angemessenen Vergütung von Schwarzwildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erarbeiten. Die neuen Weisungen wurden am 1. April 2003 in Kraft gesetzt. Dieses Grundlagenpapier gliedert sich in drei Elemente.

- Abschätzverfahren: Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind neu direkt dem zuständigen Schadenexperten zu melden. Er orientiert die betroffene Jagdgesellschaft und Einwohnergemeinde über den Schadensort und den Zeitpunkt der Abschätzung. Der Schadenexperte schätzt den entstandenen Schaden ab und prüft zugleich, ob geeignete, zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen wurden.

Monatlicher Abschuss von Schwarzwild ab Februar 2002



- **Schadenverhütung:** In allen Gebieten mit Schwarzwild gelten drei Massnahmen als geeignet und zumutbar. Landwirtschaftliche Kulturen müssen einen minimalen Abstand vom Waldrand aufweisen: ungezäunte Kulturen 10 Meter, gezäunte Kulturen 5 Meter. Die betroffenen Jagdgesellschaften müssen zudem über die Ansaat gefährdeter Kulturen und das Auftreten von Schäden sowie den Erntezeitpunkt orientiert werden. Schliesslich muss der Landwirt jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze im Feld zulassen. In besonders gefährdeten Gebieten werden zusätzliche Massnahmen festgelegt, zum Beispiel Elektrozäune zum Schutze von ertragreichen oder gefährdeten Kulturen. Das Finanzdepartement legt diese Gebiete in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, Landwirten und Jagdgesellschaften fest.
- **Schadenvergütung:** Der ausgewiesene Schaden wird nur dann vergütet, wenn es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt und der Geschädigte geeignete, zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen hat. Neu gilt eine Bagatellschadenhöhe von 300 Franken pro Jahr und Landwirtschaftsbetrieb. Bleibt die Gesamtsumme der Einzelschäden pro Jahr unter 300 Franken, wird nichts ausbezahlt. Übersteigt die Gesamtsumme 300 Franken, kommt der ganze Betrag zur Auszahlung. Schäden, die im Einzelfall 100 Franken nicht überschreiten, werden weder abgeschätzt noch bei der Ermittlung des Gesamtschadens berücksichtigt.

Die neuen Weisungen führen zu einer Vereinfachung des Abschätzverfahrens. Es müssen nicht mehr zwingend alle beteiligten Parteien am Schadensort anwesend sein. Der personelle Aufwand wird dadurch wesentlich verringert. Die Abschätzung des Schadens

erfolgt nach einer kantonalen Richtlinie, die sich an den Tarifen des Schweizerischen Bauernverbandes orientiert. Die Schadenexperten werden durch die kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz Gränichen geschult und betreut. Die geeigneten und zumutbaren Verhütungsmassnahmen sind in den neuen Weisungen explizit aufgeführt. Die Liste der Massnahmen ist jedoch nicht abschliessend und kann, soweit lokal bzw. regional sinnvoll und zielführend, ergänzt werden. Die Parteien vor Ort sollen diesbezüglich vermehrt in Pflicht genommen sein, indem sie gemeinsam die jeweils bestmögliche Verhütungsstrategie festlegen und umsetzen.

Noch steht das weitere Vorgehen für die Ausscheidung der besonders gefährdeten Gebiete nicht fest. Ziel ist aber, möglichst effiziente Verhütungsmassnahmen mit Schwergewicht in denjenigen Jagdrevieren und Gemeinden anzuwenden, in denen anteilmässig die grössten Kosten entstehen. Im Jahr 2002 kamen alleine in drei (!) Jagdrevieren Schäden von rund 120'000 Franken zur Auszahlung.

Der Grundsatz, wonach ein Schaden nur dann vergütet wird, wenn die geeigneten zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen wurden, und es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt, basiert auf dem eidgenössischen Jagdgesetz. Die Aargauer Bagatellschadenregelung will sicherstellen, dass der Aufwand für die Abschätzung des Schadens in einem sinnvollen Verhältnis zur Schadenhöhe steht. Zudem haben sich das Finanzdepartement und die beteiligten Verbände daraufhin geeinigt, dass jedem Landwirtschaftsbetrieb Kosten von bis zu 300 Franken pro Jahr nach dem Solidaritätsprinzip zugemutet werden können. Es wird sich zeigen, inwiefern diese Regelung die kantonale Wildschadenskasse entlasten kann.

Bereiten wir uns vor

Es wäre ein Irrtum anzunehmen, dass die Ausbreitung der Wildschweine durch zivilisatorische Barrieren gestoppt wird. Wildschweine werden seit Jahren auch im südlichen Kantonsteil, jenseits der «trennenden» Autobahn A1 gespürt und sporadisch erlegt. Nicht erst Wildtierbrücken werden die Ausbreitung ermöglichen. Das schlaue Borstentier wird in absehbarer Zeit unbesiedelte Kantonsgebiete aus eigener Kraft in Beschlag nehmen. Es empfiehlt sich deshalb, die weitere Entwicklung des Wildschweinbestands aufmerksam zu verfolgen und sich gemeinsam auf die definitive Ankunft und Etablierung dieser faszinierenden Wildtierart im südlichen Aargau vorzubereiten.  **